

## Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Krafträdern

Die Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH bestätigt hiermit, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §§ 29 u. 31 StVZO erhalten.

Fahrzeughersteller	Typ ABE/EG-BE Nr.	Handelsbezeichnung	Felgenreiße	Alternative Bereifung (Nur in den angegebenen Paarungen verwenden)
BMW	K12S	K1300 R	v. 3.50 h. 6.00	v.120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Sportsmart h.190/55 ZR 17 M/C (75W) TL Sportmax Sportsmart  v.120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Qualifier II h.190/55 ZR 17 M/C (75W) TL Sportmax Qualifier II

Auflagen: Keine  
v=vorne, h=hinten

### Wichtige Hinweise:

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH bzw. eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. **Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich. Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen **führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis** gemäß § 19 (2) StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des § 29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE / EG-BE genannt sind.

Hanau, 09.07.2010

Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH



-----  
F. Löb  
Vertriebsleiter Motorradreifen Deutschland

-----  
Originalstempel und Unterschrift des Händlers  
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie  
der Bescheinigung mit dem Original